

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004761/2025**  
**an die Kommission**  
Artikel 144 der Geschäftsordnung  
**Gerald Hauser (PfE)**

Betrifft: Personenbezogene Gesundheitsdaten

Laut Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten strikt untersagt, es sei denn, die betroffenen Personen haben ausdrücklich in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke eingewilligt. In Österreich sollen ab dem 1. Januar 2026 alle Ärzte dazu verpflichtet werden, alle personenbezogenen Gesundheitsdaten, einschließlich des ICD-10-Codes, digital an die elektronische Gesundheitsakte (ELGA) weiterzuleiten. Laut dem österreichischen Gesundheitsministerium nimmt jede Person, die im österreichischen Gesundheitssystem behandelt oder betreut wird, an ELGA teil; dieser Teilnahme kann jedoch jederzeit widersprochen werden. Auch bei der elektronischen Patientenakte in Deutschland haben Patienten laut Gesundheitsministerium ein Widerspruchsrecht, wenn sie ihre Daten und Diagnosen verbergen möchten. Dennoch wird in Zeitungsartikeln verbreitet, dass alle Patienten in der EU die Weiterleitung ihrer Gesundheitsdaten nicht verhindern können.

1. Haben Patienten in der EU das Recht, die Weiterleitung ihrer Gesundheitsdaten, einschließlich Diagnosen, durch die behandelnden Ärzte zu untersagen?
2. Ist das Recht der Patienten in der EU, die Verarbeitung und Weiterleitung ihrer Gesundheitsdaten zu untersagen, aufgehoben oder soll es demnächst aufgehoben werden?
3. Was genau geschieht mit den in allen EU-Mitgliedstaaten gesammelten Gesundheitsdaten, die anschließend an den Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) der EU weitergeleitet werden?

Eingang: 2.12.2025